bequemern und bessern Betriebe ihres Ackerbaues, mit ihren Wohnungen und Gebäuden nach dem Felde auszurücken wünschen und sich entschliessen wollen, soll diese Ausrückung verstattet seyn und keinesweges verwehret werden. Und damit die Verrückungen der Wohnungen, die die Auftheilungen, und zwar zum Vortheil der übrigen Dorfs-Eingesessenen nicht wenig erleichtern, denen, welchen ihre Aecker entfernet vom Dorfe angewiesen werden, oder die sie durchs Loos daselbst erhalten, die damit verbundene Kosten nicht zu schwer und allein zur Last fallen; so finden Wir es billig und wollen, daß die übrigen im Dorfe bleibende Feld-Interessenten ihnen mit Hand- und Spann-Diensten, mit einer Quantitét Dach-Schoof und mit einer Summe Geldes zu Hülfe kommen. Diese Beyhülfe ist so viel immer möglich vor der Verloosung, entweder von den Dorfs-Eingesessenen selbst durch eine gütliche Vereinbahrung auszumachen, oder von den p. t. Haus- und Hardes- oder Stifts-Vöigten und Sand- und Syns-Männern, oder andern beeidigten Landverständigen der Billigkeit nach zu reguliren. Und sollten ja die Dorfs-Interessenten über diese Bestimmung mit Fug klagen zu können glauben; so ist ihnen unbenommen, sich desfals an Unsere Schleswig-Holsteinische Land-Commission zu wenden.

10.

Wenn zwo, oder mehrere Dorfschaften, wegen der Dorfs-Gründe entweder überall, oder zum Theil, in völliger Gemeinschaft sind, so ist eine jede Dorfschaft befugt, die Theilung zu verlangen, wenn auch die übrigen die Gemeinschaft beybehalten wollen. Und alsdann müssen die gemeinschaftlichen Felder von einem beeidigten Landmesser vermessen, von Sand- und Syns-Männern, oder andern beeidigten Landverständigen, bonitiret, nach Pflug-Zahl auseinander gesetzet und einem jeden Dorfe sein proportionirlicher Antheil solchergestalt, daß ein jedes den seinigen so viel möglich in der Nähe, erhält, ausgemacht und angewiesen werden. Wenn auch verschiedene

Dorf-